

48. 1. Über die Rechtsverhältnisse einer in der Nordsee an der ostfriesischen Küste neu entstehenden Insel.

2. Wer ist nach dem preussischen Wassergesetz Eigentümer einer Anlandung, welche an einer im Fluß gelegenen Insel durch allmähliche Anspülung entsteht?

BGB. § 928 Abs. 2. CG. z. BGB. Art. 65, 190. Preuß. WM. §§ 225 flg. I 9, §§ 56 flg. II 15, §§ 3, 8 II 16. Preuß. Wassergesetz vom 7. April 1913 (CG. S. 53) — BG. — §§ 2, 14, 17.

V. Zivilsenat. Ur. v. 24. September 1932 i. S. G. Deichacht (Befl.) w. Preuß. Staat (N.). V 97/32.

I. Landgericht Aurich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Die verklagte Deichgenossenschaft ist Eigentümerin eines nördlich von Greetfiel in Ostfriesland an der Leybucht verlaufenden Deiches. Im Wasser vor diesem hat sich, etwa von 1870 ab oder auch schon etwas früher, eine allmählich sich vergrößernde Landablagerung erhoben, die sich jetzt als grünbewachsene Marschlandinsel darstellt und „Hauener Hoge“ genannt wird. Streitig ist, ob sie von vornherein als Insel entstanden ist oder zunächst als Anlandung am Festland, die erst später durch einen sich neubildenden Wasserlauf — Priel — von diesem abgetrennt wurde. Jede der Parteien nimmt für sich das Eigentum an der Insel, zum mindesten aber ein ausschließliches Aneignungsrecht in Anspruch. Der klagende Staat meint, es handle sich um eine im Meere entstandene Insel, während die Beklagte sie als Anlandung im Flußgebiet der Ems ansieht. Der Kläger begehrt die Feststellung, daß er Eigentümer der Insel sei oder das alleinige Aneignungsrecht habe und daß er allein zum Besitze berechtigt sei; ferner die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung von Eigentums- und Besitzführung, hilfsweise zur Unterlassung jeder Handlung, durch die der jetzige Zustand der Insel geändert werde.

Nachdem das Landgericht die Klage abgewiesen hatte, erklärte das Oberlandesgericht, unter Klagabweisung im übrigen, den Kläger für alleinberechtigt, sich die Hauener Hoge anzueignen, und verurteilte die Beklagte, sich jeder Handlung zu enthalten, wodurch der jetzige Zustand der Insel geändert werde. Die Revision der Beklagten blieb ohne Erfolg.

## Gründe:

Das Berufungsgericht läßt in tatsächlicher Beziehung unentschieden, ob das streitige Land von vornherein als Insel entstanden oder ob es ursprünglich eine Anlandung am Festland gewesen und erst nachträglich zur Insel geworden ist. Dem Standpunkt des Klägers tritt es darin bei, daß die Leybucht, in der die Hauener Hoge entstanden ist, bis zum Inkrafttreten des preussischen Wassergesetzes vom 7. April 1913, dem 1. Mai 1914, nicht zum Flußgebiet der Ems, sondern zur Nordsee gehört habe. Es prüft sodann die Rechtslage für den bis zum 1. Mai 1914 entstandenen Teil der Hauener Hoge, sowohl für den Fall der Entstehung als Insel wie für den einer Anlandung, und weiter die Rechtslage für die nach diesem Zeitpunkt eingetretene Erweiterung der Insel. Dabei kommt der Vorderrichter zu folgenden Ergebnissen:

1. Wegen des bis zum 1. Mai 1914 entstandenen Insellandes:

a) Da das Preuß. Allgem. Landrecht keine Bestimmungen über Eigentumserwerb an Inseln enthalte, die im Meere neu entstehen, so sei in seinem Geltungsbereich eine solche Insel als herrenloses Grundstück zu behandeln. Nach §§ 3, 8 A. N. II 16 habe der Staat ein Aneignungsrecht gehabt. An Stelle dieser Vorschrift sei nach deren Aufhebung durch Art. 89 Nr. 1 preuß. V. G. z. B. G. trotz des Vorbehalts für das Landesrecht in Art. 65 E. G. z. B. G. die Bestimmung des § 928 Abs. 2 B. G. in Verb. mit Art. 190 E. G. z. B. G. getreten. Hiernach könne der Kläger das Eigentum dadurch erwerben, daß er sich als Eigentümer in das Grundbuch eintragen lasse. Diesen Gesetzesbestimmungen würde nach Art. 65 E. G. z. B. G. in Verb. mit § 2 des Patents wegen Wiedereinführung des Preuß. Allgem. Landrechts vom 9. September 1814 (G. S. 89) ostfriesisches Provinzialrecht vorgehen. Da aber solches für im Meer entstehende Inseln nicht festzustellen sei, verbleibe es bei dem nach den Vorschriften des Allgem. Landrechts und des Bürgerlichen Gesetzbuchs begründeten Aneignungsrecht des Staates.

b) Die vorerwähnten Bestimmungen über Eigentumserwerb an herrenlosen Grundstücken durch den Staat würden, weil die Vorschriften der §§ 225 flg. A. N. I 9 „Von der Alluvion“ sich nur auf Anlandungen in Flüssen bezögen, auch auf Anlandungen am Meeresufer anzuwenden sein, wenn hier nicht ostfriesisches Provinzialrecht vor-

ginge. Für Meeresanlandungen habe ein solches Recht dahin bestanden, daß diese mit ihrer Entstehung von selber in das Eigentum des Staates fielen. Dies Recht gehe nach § 2 des Patents vom 9. September 1814 dem Landrecht vor, weil letzteres keine Bestimmungen über den Gegenstand enthalte. Als Meeresanlandung würde die Hauener Hoge daher von ihrer Entstehung an Eigentum des Klägers geworden sein.

An diesen Ergebnissen werde nichts dadurch geändert, daß nach dem im preußischen Wassergesetz festgesetzten Endpunkt des Wasserlaufs der Ems die Lehbucht ein Teil dieses Flusses sei, daher unter die Herrschaft dieses Gesetzes falle. Die Bestimmung des § 14 WG., daß im Fluß entstehende Inseln dem Eigentümer des Wasserlaufs — hier also zunächst dem Preussischen Staate und nach Übergang der Wasserstraße auf das Reich diesem — als Eigentum zuständen, habe keine rückwirkende Kraft. Vielmehr bleibe die bei Inkrafttreten des Wassergesetzes gegebene Rechtslage bestehen.

2. Bei der Erweiterung der Hauener Hoge seit Inkrafttreten des preussischen Wassergesetzes handle es sich um Anlandungen durch allmähliche Anspülung an eine bereits vorhandene Insel, die entweder als herrenlos dem Aneignungsrecht des Staates unterliege oder in dessen Eigentum stehe. Diese Anlandung teile auf Grund des hier anzuwendenden § 17 WG. die Rechtslage des Ufergrundstücks, an das sie sich anschließe. Deswegen unterliege auch die seit dem 1. Mai 1914 hinzugekommene Anlandungserweiterung entweder dem Aneignungsrecht des Klägers oder sie stehe in dessen Eigentum.

Aus den so gewonnenen Ergebnissen zieht das Oberlandesgericht folgenden Schluß: Die Hauener Hoge sei in ihrem ganzen gegenwärtigen Umfange, wenn sie ursprünglich als Anlandung entstanden sein sollte, Eigentum des Klägers. Wenn sie dagegen als Insel entstanden sein sollte, so sei sie herrenlos und der Kläger zur Aneignung dadurch, daß er sich als Eigentümer im Grundbuch eintragen lasse, berechtigt. Da der Kläger selbst das letztere behauptete, so müsse er dies ihm ungünstigere gegen sich gelten lassen. Er sei daher nicht als Eigentümer der Hauener Hoge anzusehen, wohl aber als aneignungsberechtigt. Das sei auf seinen Antrag unter Abweisung des weitergehenden Begehrens festzustellen. Daß der Kläger bereits Besitz von der Insel ergriffen habe, sei nicht erwiesen. Aber aus seiner Unwart-

schaft auf das Eigentum folge doch schon in entsprechender Anwendung des § 1004 BGB. seine Befugnis, der Beklagten Handlungen zu unterlagen, die sein künftiges Eigentum beeinträchtigen könnten. Die Beklagte sei daher zur Unterlassung solcher Handlungen zu verurteilen.

Die Revision beanstandet die Annahme des Oberlandesgerichts, daß die Hauener Hoge im Meeresgebiet liege, weil sie auf Verletzung des materiellen Rechts und auf ungenügender Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse (Verstoß gegen § 286 RZB.) beruhe. Schon nach der Verordnung des Bundesrats vom 10. November 1899 (RZBl. S. 380) sei die Grenze zwischen Fluß- und Meeresgebiet durch eine die Leybucht als zur Ems gehörig abgrenzende Linie bestimmt worden. Es handle sich um eine Anlandung im Fluß, die der Beklagten als Uferanliegerin gehöre.

Die Revision konnte keinen Erfolg haben.

Da nach Art. 65 GG. z. BGB. die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß der Vorschriften über Anlandungen und entstehende Inseln, unberührt bleiben, so sind die für das betreffende Rechtsgebiet ergangenen landesrechtlichen Vorschriften maßgebend; und zwar für Ostfriesland bis zum Inkrafttreten des preussischen Wassergesetzes das Preuß. Landrecht mit etwa von ihm zugelassenen Provinzialrechtsbestimmungen und die an seine Stelle getretenen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Für die Zeit vom 1. Mai 1914 an kommt aber das Wassergesetz in Betracht. Denn nach der dort bestimmten Abgrenzung des Flußgebietes der Ems von der Nordsee (§ 2 WG. mit Anlageverzeichnis der Wasserläufe erster Ordnung) durch die Verbindungslinie der westlichen Spitze der Westermarsch mit Ostpolder Siel gehört die Leybucht, in der die Hauener Hoge liegt, zum Flußgebiet. Sie unterliegt somit diesem Gesetze. Die Bestimmungen der §§ 14, 17 WG. über Eigentum an neuentstehenden Inseln und Anlandungen haben jedoch keine rückwirkende Kraft. Sie ändern die früher begründete Rechtslage nicht ab (vgl. das Ur. des erf. Senats v. 23. Februar 1929 V 336/27, abgedr. SeuffArch. Bb. 83 Nr. 150 und JW. 1929 S. 1980 Nr. 31). Im Preuß. Landrecht sind besondere Bestimmungen über Eigentums-erwerb an Inseln und Anlandungen in Flüssen enthalten (§§ 225 flg. RZB. I 9, §§ 56 flg. das. II 15), während solche für Inseln und Anlandungen im Meere fehlen. Aber es ist nirgends bestimmt, wo der

Fluß endet und das Meer beginnt. Vielmehr ist es im Herrschaftsgebiet des Landrechts Tatfrage, ob ein Gewässer Meer oder Fluß ist (vgl. Obtrib. Bd. 28 S. 314, Bd. 71 S. 223; Gruch. Bd. 52 S. 1214). Diese Frage ist, wie das Berufungsgericht mit Recht bemerkt, nach den für die allgemeine Auffassung maßgebenden natürlichen Verhältnissen zu beurteilen. Dem Vorberrichter ist nicht entgegenzutreten, wenn er dafür, ob das fragliche Gebiet noch zur Ems gehört, entscheidend sein läßt, ob eine Fortwirkung der Flußströmung bemerkbar ist und zugleich einander gegenüberliegende Ufer vorhanden sind, und wenn er bei dem Fehlen des letzteren die Behauptung nicht mehr als zur Ems gehörig, sondern als Meeresgebiet ansieht. Im Landrecht ist bei Regelung der die Flüsse betreffenden Rechtsverhältnisse häufig vom „Flußbett“ die Rede, das zwei eingrenzende Ufer voraussetzt. Für diese zur Anwendung der Vorschriften des Landrechts über Eigentumserwerb zu gewinnende Unterscheidung sind Bestimmungen und Anschauungen auf anderen Rechtsgebieten (Schifffahrt, Fischerei), für die ebenfalls die Begriffe „Fluß“ und „Meer“, dabei auch noch die Unterscheidung zwischen „See“ und „Binnengewässern“ oder „Küstengewässern“ von Bedeutung sind, nicht maßgebend; denn die Abgrenzung zwischen Meer und Fluß ist für sie nicht einheitlich, sondern nach den jeweiligen praktischen Erfordernissen getroffen worden. So kann hier auch nicht die von der Revision erwähnte Bekanntmachung vom 10. November 1899, betr. Ausführungsbestimmungen zum § 25 des Flaggen-Gesetzes vom 22. Juni 1899, herangezogen werden; denn sie regelt nur die Grenzen der Seefahrt für das Flaggenrecht. Auch die nach den praktischen Bedürfnissen der Wasserwirtschaft vorgenommene Abgrenzung der Ems im Wassergesetz erlaubt keinen Rückschluß darauf, wo die Grenze früher nach allgemeiner Auffassung und nach geographischen Begriffen zu ziehen war. Die hierfür maßgebenden Verhältnisse hat das Oberlandesgericht vollständig und sorgfältig gewürdigt. Ein Rechtsirrtum ist bei seiner wesentlich auf tatsächlichen Gebiete liegenden Beurteilung nicht ersichtlich.

Die weiteren Ausführungen des Berufungsgerichts über das rechtliche Schicksal einer im Meere entstandenen Insel oder einer Meeresanlandung begegnen gleichfalls keinem rechtlichen Bedenken. Die herrenlose Insel im Meere konnte sich der Staat nach §§ 3, 8 A. N. II 16 aneignen. Diese Vorschrift ist mit Inkrafttreten des

Bürgerlichen Gesetzbuchs laut Art. 190 GG. z. BGB. durch die des § 928 Abs. 2 BGB. ersetzt worden (vgl. RGZ. Bd. 71 S. 67), wonach der Kläger das Eigentum durch Eintragung im Grundbuch erwerben kann. Sollte es sich aber von vornherein nicht um eine Insel, sondern zunächst um eine Anlandung gehandelt haben, so fehlen auch hierfür besondere landesrechtliche Vorschriften und ist deswegen nach § 2 des zur Wiedereinführung des Landrechts in Ostfriesland ergangenen Patents vom 9. September 1814 das ostfriesische Provinzialrecht anzuwenden. Während nach den vom Reichsgericht nicht nachzuprüfenden Ausführungen des Berufungsrichters ein solches Provinzialrecht für neuentstehende Inseln nicht bestand, hat er für Anlandungen im Meeresgebiet ein solches — unangreifbar — dahin festgestellt, daß diese von selbst, also ohne Aneignungshandlung in das Eigentum des Staates fallen.

Wenn auch diese Rechtsgestaltung für den Teil der Hauener Hoge, der am 1. Mai 1914 vorhanden war, durch das Wassergesetz keine Änderung erfuhr, so steht doch tatsächlich fest, daß sich die Insel seit diesem Zeitpunkt durch allmähliche Anspülung noch erweitert hat. Für diesen Zuwachs gilt das Wassergesetz, weil er erst unter seiner Herrschaft eingetreten ist und weil nach positiver Gesetzesbestimmung die Lenbuchter seitdem zum Flußgebiet gehört. Für solche Anlandung an Inseln, die im Flusse liegen, könnten § 14 und § 17 WG. in Betracht kommen. Nach jenem bleibt das Eigentum an einer im Wasserlauf hervortretenden Erderhöhung, die nicht mit dem Ufer zusammenhängt — einer Insel —, unverändert; d. h. der bisherige Eigentümer des Wasserlaufs ist auch Eigentümer der Insel. Nach § 17 Abs. 1 gehören durch allmähliche Anspülung entstandene Anlandungen den Anliegern. Die Erläuterungsbücher zum Wassergesetz wollen, soweit sie sich mit der Frage befassen, auf Anlandungen an Inseln nicht den § 17, sondern den § 14 anwenden (Holz-Kreuz 4. Aufl. § 8 Anm. 3, § 14 Anm. 3, § 17 Anm. 6; Lenhard-Reichau § 14 Anm. 3), weil die in § 17 genannten „Anlieger“ nur die Eigentümer von Ufergrundstücken seien, zu denen Inseln nicht gehörten. Holz-Kreuz erkennen an, daß sich bei dieser Anschauung die Frage des Landanwuchses durch Anlandung an der Insel nicht immer befriedigend lösen lasse. Lenhard-Reichau wollen im Hinblick auf § 119 WG. (Unterhaltungspflicht) die Inseln auch als Ufergrundstücke ansehen (§ 119 Anm. 3). Im vorliegenden Falle würde die An-

wendung des § 14 W.G., wie das Berufungsgericht darlegt, zur Folge haben, daß die seit dem 1. April 1921 entstandene Anlandungsfläche in das Eigentum des Reichs gefallen wäre, weil das Eigentum am Fluß seit diesem Zeitpunkt von Preußen auf das Reich übergegangen ist (Staatsvertrag vom 31. März/26. September 1921), und daß die in der Zeit vom 1. Mai 1914 bis zum 1. April 1921 entstandene Anlandung Eigentum des Klägers wäre, während der früher entstandene Teil der Insel entweder im Eigentum des Klägers stände oder dessen Aneignungsrecht unterläge. Das Oberlandesgericht führt zutreffend aus, daß eine Gesetzesanwendung mit solcher Schlußziehung nicht richtig sein könne; dies namentlich auch angesichts der praktisch kaum lösbaren Schwierigkeit, festzustellen, wo nun die Grenzlinien der Insel liegen, wie sie am 1. Mai 1914 und am 1. April 1921 vorhanden waren. Der Wortlaut des § 17 Abs. 1 W.G. nötigt keineswegs dazu, den Eigentümer eines Inselgrundstücks nicht als Anlieger im Sinne dieser Bestimmung anzusehen; während andererseits § 14 seinem Wortlaute nach nur recht gezwungen auf eine Anlandung anzuwenden sein würde, die keine Insel für sich ist. Es erscheint auch zulässig, zum Zwecke einer vernünftigen Gesetzesanwendung den Begriff „Anlieger“ in § 17 Abs. 1 W.G. auf den Eigentümer einer Insel zu erstrecken, obschon das in § 8 das., der das Eigentum an Wasserläufen zweiter und dritter Ordnung regelt, nicht der Fall sein mag. Die Gesetzesvorarbeiten ergeben nichts zur Lösung der Frage. Nach dem Preuß. Landrecht, dem das Wassergesetz in seinen Bestimmungen über „Anlandungen“ wesentlich folgt, ist eine Anlandung an eine Insel im Fluß wie eine solche an den Flußufeln zu behandeln (vgl. Rehbein Entsch. 2. Aufl. Bd. 1 S. 877; Koch bei § 225 A.R. I 9). Nach alledem ist dem Berufungsgericht darin beizutreten, daß die durch allmähliche Anspülung entstehende Inselanlandung gemäß § 17 Abs. 1 W.G. dem Rechtsschicksal der ganzen Insel folgt.

Aus diesen Gründen ist die Auffassung des Oberlandesgerichts zu billigen, daß die Hauener Hoge insgesamt, wenn sie ursprünglich als Anlandung am Festlande entstanden und erst später von diesem getrennt sein sollte, dem Kläger zu Eigentum gehört, und daß sie, wenn von vornherein als Insel entstanden, seinem durch Eintragung in das Grundbuch auszuübenden Aneignungsrecht unterliegt. Weil die Beklagte weder im einen noch im anderen Falle irgendwelche Rechte an der Hauener Hoge hat, und der Kläger selbst den ihm ungünstigeren

Fall (Entstehung als Insel) behauptet, so durfte das Berufungsgericht ohne weitere Klärung der Sachlage annehmen, daß der Kläger noch kein Eigentum, wohl aber ein Aneignungsrecht an der Insel habe. Die hieraus gezogenen Urteilsfolgen — die Feststellung, daß der Kläger alleinberechtigt zur Aneignung sei, und die Verurteilung der Beklagten zur Unterlassung von Störungshandlungen — sind rechtlich bedenkenfrei.